



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 11. September 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	Ehegatten X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuer- verwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrenten, X, trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung pro 2009 nicht einreichten, wurden sie mit Veranlagungsverfügung vom 17. November 2011 amtlich eingeschätzt. Ihr steuerbares Einkommen wurde auf CHF 262'100.00 festgesetzt.
- B. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erhoben die Rekurrenten Einsprache gegen die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie führten aus, dass die amtliche Einschätzung für das Jahr 2009 von einem imaginären Liegenschaftsertrag ausgehe, der in keiner Weise mit dem tatsächlichen Liegenschaftsertrag abgestimmt werden könne. Insbesondere seien einzelne Positionen der amtlichen Einschätzung betreffend Mieterträge und Honorarerträge ihrer Ansicht nach nur in einem geringeren Umfang bzw. gar nicht aufzurechnen. Zudem sei es unverhältnismässig, dass bei vier im Rekursverfahren hängigen Veranlagungen eine amtliche Einschätzung vorgenommen werde, welche die Geschäftsverluste der Vorjahre in keiner Weise berücksichtige. Deshalb beantragten sie die Sistierung des Einspracheverfahrens, bis die hängigen Verfahren pro 2005 bis 2008 rechtskräftig entschieden seien.

Mit Einspracheentscheid vom 3. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Sistierung des Einspracheverfahrens ab. Auf die Einsprache zu den kantonalen Steuern pro 2009 trat die Steuerverwaltung mit der Begründung nicht ein, dass die Rekurrenten innerhalb der Einsprachefrist weder den Sachverhalt substantiiert noch die notwendigen Beweismittel angeboten hätten.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, vertreten durch Herrn A, mit Schreiben vom 1. März 2012 Rekurs. Sie führen aus, dass sie formell nichts einzuwenden hätten. Hingegen seien die Einschätzungen viel zu hoch ausgefallen. Schliesslich monieren sie die fehlende Verrechnung des Einkommens mit den Geschäftsverlusten der Vorjahre. Das effektive Einkommen könnten sie zwar nicht beziffern, da die Buchhaltung noch in Arbeit sei, sie rechnen aber mit deren Fertigstellung bis Ende Juli 2012.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012 teilte der Vertreter der Rekurrenten mit, dass er das Mandat niedergelegt habe.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Februar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihr damaliger Vertreter war gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 1. März 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Februar 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2009 sei aufzuheben und die Veranlagung aufgrund der noch einzureichenden Deklaration vorzunehmen.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrenten eingetreten ist.
3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der

steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (BGer 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweis genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiiertem Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Rekurrenten trotz mehrfacher Mahnung die Steuererklärung für das Jahr 2009 bis zur letzten gewährten Frist vom

19. April 2010 nicht eingereicht haben. Die Steuerverwaltung hat daher zu Recht eine amtliche Einschätzung vorgenommen.

5. b) Die Frist für Einsprachen gegen eine amtliche Einschätzung beträgt 30 Tage ab Zustellung der Veranlagung. Diese Frist ist gemäss § 160 Abs. 4 StG nicht erstreckbar. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Im vorliegenden Fall haben die Rekurrenten zwar rechtzeitig eine Einsprache gegen die amtliche Einschätzung erhoben. Diese enthält jedoch lediglich allgemeine Ausführungen über die Lebenssituation der Rekurrenten. Zudem beziffern sie einzelne Positionen betreffend Mieterträge und Honorarerträge. Die Rekurrenten erklären, dass sie frühestens Ende Juli 2012 ihre Steuererklärung pro 2009 einreichen könnten. Dementsprechend haben sie keine ausgefüllte Steuererklärung oder sonstige Unterlagen, welche ihre finanziellen Verhältnisse umfassend nachweisen könnten, eingereicht. Ihre Eingabe erfüllt somit offensichtlich nicht die strengen Vorgaben an eine Begründung, welche bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung vorausgesetzt werden. Die Steuerverwaltung ist daher zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels fristgerechter Einreichung einer Begründung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.